

Gesetzesentwurf zur Neuordnung der Leistungsträgerschaft im SGB II

Zahlen, Daten, Fakten

2009 gab es 23 Kommunen, die in getrennter Trägerschaft die Aufgaben des SGB II wahrnahmen, 69 Optionskommunen und rund 350 Argen. Alle Argen müssen in Folge des 2007 getroffenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts aufgelöst werden. Von 240 durch den DLT befragten Argen äußerten 171 explizit ihren Wunsch, optieren zu wollen. Der Gesetzesentwurf des BMAS vom 25.01.2010 legt aber für nahezu alle Argen den Weg in die getrennte Trägerschaft fest, deren Bedingungen durch den BMAS-Entwurf sowie einen Mustervertrag der BA definiert werden. Nur Argen, die von einer Gebietsreform betroffen sind, sollen sich bestehenden Optionen der angrenzenden Kommunen anschließen dürfen. Die Chance auf alleinige Übernahme der SGB II - Trägerschaft – und damit die einzige Möglichkeit auf eine Leistungserbringung aus einer Hand - verbaut der Entwurf in seiner jetzigen Gestalt.

Nach dem Gesetzesentwurf des BMAS

Der am Montag vorgelegte Entwurf zur Neuordnung der Leistungsträgerschaft im SGB II stößt kurz nach seinem Erscheinen auf geteilte Reaktionen und vielfältige Kritik. Die Eigenständigkeit der Kommunen in der Arbeitsmarktverwaltung könne mit den darin festgelegten Strukturen nicht erhalten werden, kommentiert der Deutsche Landkreistag. Präsident Landrat Hans Jörg Duppré hält den Entwurf für ein Zeugnis des tiefen Misstrauens gegenüber allen Aufgabenteilen, die kommunal verantwortet würden. Denn offenbar wolle die Bundesagentur für Arbeit die Kommunen bei allen SGB II – Verantwortlichkeiten über schärfere Kontrollbefugnisse an die enge Leine legen. Der Bund ziele darauf ab, die Zweckmäßigkeit der kommunalen Aufgabenwahrnehmung durch Überprüfungsbefugnisse bei Mitteleinsätzen zu steuern. Das Nachfolgemodell für die aufzulösenden Argen müsse aber den betroffenen Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit auf Selbstverwaltung eröffnen. Die Erweiterung der Option bleibe eine Hauptforderung der Kommunen. Die Mehrheit der aufzulösenden Argen hatte sich klar für die Leistungsträgerschaft in Eigenregie entschieden. Die Stärkung des kommunalen Einflusses bei der Arbeitslosenbetreuung, ehemals eine Hauptforderung der Union und FDP, findet sich im Gesetzesentwurf nicht mehr wieder. Über den Gesetzesentwurf soll das Kabinett Ende Februar entscheiden.

Betreuung aus einer Hand

Die Hartz IV-Reform trat unter anderem 2005 in Kraft, um durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe die ineffiziente Doppelzuständigkeit zwischen Arbeits- und Sozialverwaltung für diejenigen zu überwinden, die Leistungen sowohl von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch nach dem Bundessozialhilfegesetz durch die Kommunen erhielten. „Dienstleistungen aus einer Hand“ sollten die Erwerbslosen bekommen. In welcher institutionellen Konstruktion das am besten zu erreichen sei, wird seitdem kontrovers diskutiert. Die Konstruktion der Argen, in der BA und Kommunen die Leistungsträgerschaft gemeinsam übernehmen, wurden 2007 vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig erklärt.

Neue Regelungen und ihre Konsequenzen

Für rund 350 Kommunen, die sich für dieses Modell entschieden hatten, will nun das BMAS den Weg in die getrennte Trägerschaft festlegen. Eine Verfassungsänderung zur nachträg-

lichen Legitimierung der Argen wird vom BMAS genauso wie eine Ausdehnung der Option abgelehnt. Diese ist – trotz anderslautendem Wunsch zahlreicher Kommunen - im SGB II - Änderungsentwurf vom 25.01.2010 nur den Kommunen vorbehalten, die sich im Rahmen einer Gebietsreform benachbarten Kreisen oder Städte anschließen können. Insofern wird es nur zu einer sehr moderaten Erhöhung der Optionskommunen kommen, die bis dato in ihrer Anzahl auf 69 beschränkt waren und es mit Ausnahme der von Gebietsreformen betroffenen Kommunen auch bleiben. Die 23 bereits bestehenden Kommunen in getrennter Trägerschaft werden dagegen einen rasanten Zuwachs bekommen, da die meisten der 350 Argen – nämlich alle, die nicht von Gebietsreformen betroffen sind – in die getrennte Trägerschaft gezwungen werden. Das wäre jedenfalls das Resultat des heutigen BMAS-Gesetzesentwurfes.

Argumente und Positionen

Die Kritiker der getrennten Trägerschaft und der aktuellen Vorschläge zu einer freiwilligen Zusammenarbeit, darunter der Deutsche Landkreistag, die bestehenden Optionskommunen, die meisten Bundesländer, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Bundesverband der Deutschen Industrie sowie Interessensverbände von Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, die Partei Bündnis 90 Die Grünen, die SPD und Teile der CDU, fordern weiterhin eine Zuständigkeit aus einer Hand in Form einer Entfristung des Optionsmodells oder eine Grundgesetzänderung zur „Legalisierung“ der Arbeitsgemeinschaften. Die Ablehnung der Bundesländer könnte mit Hilfe sogenannter Aufsichtserlasse den Kommunen die Beteiligung an den Plänen der BA untersagen.

Gegen die Konzeption der Getrennten Trägerschaft sprechen für die Kritiker vor allem

- die Zerstörung des Grundgedankens einer Betreuung aus einer Hand,
- der doppelte Verwaltungsaufwand,
- die mehrfache Datenerhebung, -verarbeitung und -kommunikation über zwei Bescheide,
- die vorhersehbaren Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den beteiligten Behörden,
- die Steigerung der Bürokratie,
- die Gefahr einer maßgeblichen Steuerung durch die BA als zentralistisches Bundessozialamt u.v.a. an.

Für alle Modelle, einschließlich der vom BMAS angestrebten Konzeption einer freiwilligen Zusammenarbeit zwischen der BA und den Kommunen, führen die jeweils von den Interessensgegnern eingesetzten Verfassungsrechtler gravierende Bedenken ins Feld.

Im aktuellen Gesetzesentwurf erscheint den Kritikern insbesondere der kommunale Gestaltungsspielraum stark eingeschränkt. Problematische Themenbereiche, wie

- die Bestimmung der Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, und die damit verbundene Verschiebung von Fällen von der BA an die Kommunen
- Einschränkungen bei der Verwendung und Bearbeitung von BA-Daten,
- stärkere Kontroll- und Steuerungsmechanismen kommunaler SGB II - Aktivitäten über den Finanz- und Mitteleinsatz der Kreise und Städte
- die Feststellung von Hilfebedürftigkeit
- der Sanktionserlass
- die Eingliederungsvereinbarung

hatten teilweise schon in der Vergangenheit zu massiven Unstimmigkeiten zwischen der BA und den Kommunen geführt. Nun sehen Länder, Kreise und Kommunen diese und andere Punkte im Gesetzentwurf zugunsten der BA ausgelegt.

Vorbereitung der Kommunen läuft an

Da die Länder bereits jetzt ihren Unmut über die Gesetzesvorlage des BMAS äußern, ist damit zu rechnen, dass der Vorlage Ende Februar nicht zugestimmt oder der Vermittlungsausschuss einberufen wird. Kommt dieser nicht zu einer Einigung oder entscheidet sich der Bundesrat ohne Vermittlungsausschuss zu einem „Nein“, ist das Gesetz gescheitert. Da der Beschluss über die Zustimmung in angemessener Frist zu fassen ist, der Bundesrat aber keine enge Zeitvorgabe zur Entscheidungsfindung hat, kann sich dieser Prozess zeitlich weiter hinziehen.

Das verschärft den Zeitdruck, unter dem die Kommunen stehen, weiter. Bis Ende 2010 muss der reibungslose Übergang in eine wie auch immer geartete Form der SGB II - Bearbeitung abgeschlossen sein. Zum Sommer 2010 benötigen die Argen Klarheit, ob sie den derzeit geltenden Bewilligungszeitraum von einem halben Jahr weiterlaufen lassen dürfen oder sie ihn mangels gesetzlicher Grundlage bis zum 31.12.2010 auslaufen lassen müssen. Zudem sind Gebäude-, Infrastruktur- und Personalsituation, die Softwarebeschaffung, Datenbankkonfiguration, Datenübernahme, Mitarbeiterschulungen, Arbeitsprozesse und Workflows zu klären und durchzuführen. Im Januar 2011 müssen die ersten Bescheide an die Hilfeempfänger rausgehen und Gelder reibungslos ausgezahlt werden können.

Deshalb bereiten sich viele Kommunen trotz aller Unklarheiten jetzt vor: Sie kümmern sich um passende Software-Angebote, entscheiden sich für Testinstallationen, kaufen Dienstleistungstage für die Einrichtung und Konfiguration bei den Anbietern ein – und tun gut daran. Denn auch die IT-Dienstleister können nur dann für einen reibungslosen Übergang sorgen, wenn sie eigene Zeit- und Personalkapazitäten systematisch planen und abwickeln können. Für die meisten Argen ist daher die Entscheidung, jetzt Dienstleistungen beim favorisierten Softwarehersteller einzukaufen und sich dadurch die Möglichkeit, selbst in Ruhe auszuprobieren, mitzubestimmen und Organisationsstrukturen im Produkt abzubilden, die richtige, sogar, wenn das Ergebnis die begründete Entscheidung gegen das Produkt sein sollte. Denn dann bleibt noch die Zeit für einen Wechsel, der bei Entscheidungen kurz vor Fristablauf entweder an den kommuneneigenen oder firmenseitigen Kapazitäten scheitern könnte.

Informationen zum SGB II: sgb2@laemmerzahl.de; Tel.: 02 31 – 1 77 94 0

Fordern Sie hier alles Wissenswerte rund um die Neuordnung an oder lesen Sie mehr unter www.laemmerzahl.de!

Diesen Eilbrief können Sie jederzeit durch [unsubscribe/bitte](mailto:unsubscribe@laemmerzahl.de) abmelden an sgb2@laemmerzahl.de abbestellen.

Redaktionskontakt: LÄMMERZAHL GmbH - Maike Czieschowitz
Lindemannstr. 78
44137 Dortmund
Tel.: 02 31 – 1 77 94 45
m.czieschowitz@laemmerzahl.de
www.laemmerzahl.de